

abzugiehn sind, wie im Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 näher angedeutet ist, die Kosten der im Binnenlande gelegenen Steuerämter, Hallämter und Pächse, sondern nur der Theil des Bedarfs, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerehebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist". Bezüglich dieses Theiles des Bedarfs wollte man sich nach Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 über eine Pauschsumme vereinigen. Kunnmehr ist durch den Bundesrathbeschluss vom 30. Juni 1882¹ bestimmt worden, daß ein Zollverwaltungsetat über diesen Theil des Bedarfs vom Bundesrath aufgestellt und von dem Bruttoertrage der GrenzZölle abgesetzt wird.

Bei der Salzsteuer sind als Erhebungs- und Verwaltungskosten in Art. 38 der Reichsverfassung die Kosten bezeichnet, welche zur Befolgung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden". Für die Berechnung dieser speciell nachzuweisenden Kosten war durch den Bundesrathbeschluss vom 11. Juni 1868² bestimmt, daß, wenn einzelne vacante Stellen vorübergehend durch nicht dauernd angestellte Beamte verwaltet werden, die Bezüge des Verwalters der Stelle statt des etatsmäßigen Gehaltes bis zur Höhe des vereinbarten Durchschnittsgehältes und daß die Gehälter der auf den Salzwerken angestellten Steuerbeamten zusammengenommen nie über die Höhe der Durchschnittshöhe hinaus dem Reiche in Anrechnung gebracht werden dürfen. Jetzt gilt der Bundesrathbeschluss vom 30. Juni 1882³. Hiernach werden die Befolgungen der ausschließlich im Interesse der Salzsteuerverwaltung angestellten Beamten an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Orts-, Thruerungs-, Funktions-, Stellenzulage, Bekleidungszuschuß, desgleichen die Entschädigungen für freie Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Grenzollbeamten gültigen Vorschriften anzurechnen". Für landesherrliche Beamte, welche die Erhebung und Controlirung der Salzsteuer neben anderen Beschäftigungen besorgen, wird die Vergütung nach Maßgabe der auf die Salzsteuer verwendeten Zeit und höchstens bis zur Hälfte der Vergütung ihrer Hauptstellen anzurechnen". Die jedem Bundesstaate hiernach zu vergütenden Befolgungen, Pferdegeuder und Reisekosten-Entschädigungen werden vom Bundesrath durch einen Etat festgestellt nach Maßgabe der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten". Eine Erneuerung des Etats findet nur nach Bedürfnis statt.

Bei der Käbenguckersteuer und der Tabaksteuer sollte gemäß Art. 38 der Reichsverfassung vom Bruttoertrage die Vergütung abgesetzt werden, welche nach den Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist". Durch Bundesrathbeschluss vom 12. Juli 1888⁴ wurde bei der Käbenguckersteuer die Vergütung auf 4 Procent von der Solleinnahme dieser Steuer festgesetzt. Bei der Tabaksteuer, soweit sie noch Gewicht erhoben wird, hat der Bundesrath am 9. April 1891⁵ die Vergütung auf 2 Procent der Bruttoeinnahme und bei der Fildchensteuer auf 20 Pf. für jeden vollen Kr der mit Tabak bespangten Fläche bestimmt.

Bei den übrigen (Verbrauchs-)Steuern hat Art. 38 die abzuziehende Vergütung auf 15 Procent der Solleinnahme festgesetzt. Dieser Satz gilt noch bei der Brausteuer. Bezüglich der Braunkweinsteuer beträgt die Vergütung bei der Reichsbottichsteuer⁶ gleichfalls 15 Procent und bei der Verbrauchsabgabe⁷ 10 Procent für die Controlle und 5 Procent für die Erhebung⁸.

¹ Siehe oben S. 394, Protokolle § 311.

² Protokolle § 154, Kundt, in der Zeitschr. für Vergleich. Rb. XXIV, S. 75.

³ Protokolle § 112, v. Haffner, in Reich's Annalen 1883, S. 407.

⁴ Bei Werken, die jährlich nicht wenigstens 12000 Centner abgabepflichtiges Salz herstellen, trägt der Besitzer die Kosten (Gesetz vom 12. October 1867, § 5); Kundt, l. c. S. 71.

⁵ Weitere Grundzüge bei der Anrechnung siehe bei v. Haffner, l. c. S. 407.

⁶ v. Haffner, l. c. S. 408.

⁷ Protokolle § 441, v. Haffner, l. c. S. 408.

⁸ Protokolle § 211, v. Haffner, l. c.

⁹ Siehe oben S. 344 und Bundesrathbeschluss vom 15. December 1887, § 644.

¹⁰ Näheres bei v. Haffner, l. c. S. 408.